

## Präambel / Anwendungsbereich

Die FOM Hochschule versteht sich mit ihrem ausbildungs- und berufsbegleitenden Studienangebot als eine Ergänzung der deutschen Hochschullandschaft. Die FOM Hochschule betreibt anwendungsorientierte Forschung. Es findet ein Transfer zwischen Forschung und Lehre statt: Die Ergebnisse der Forschung fließen in die Lehre ein, die Hochschule unterstützt die Einbindung von Studierenden in den Forschungsprozess.

Die FOM Hochschule fördert die Verantwortung und Integrität aller an Lehre und Studium beteiligten Hochschulangehörigen. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulmitgliedern ermöglichen, Integrität, Respekt und faires Verhalten zu leben und zu fördern. Diese Grundwerte sind im Leitbild der Hochschule, in der dort integrierten FOM Charta Grundwerte und Prinzipien sowie in den Leitlinien „Grundwert Integrität“ für alle Hochschulmitglieder verbindlich festgelegt.

Die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der FOM Hochschule stehen in Übereinstimmung mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 3. Juli 2019, den Beschlüssen vom 4. Juli 2001 und vom 17. Juni 1998, sowie den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 06. Juli 1998 und formulieren wissenschaftliche Standards und Prinzipien, denen alle wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Hochschule verpflichtet sind.

Alle wissenschaftlich tätigen Angehörigen der FOM Hochschule tragen die Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Integrität. Die Leitlinien formulieren Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, regeln das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten und beinhalten Angaben zum Forschungsdatenmanagement der FOM Hochschule. Weitere Informationen zum Forschungsdatenmanagement der FOM Hochschule werden in den „Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement“ und den konkreten „Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement“ ausgeführt.

## I. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Wissenschaftliche Integrität

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der FOM Hochschule hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in Lehre und Forschung an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, *lege artis* zu arbeiten. Redlichkeit ist die Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt an der FOM Hochschule früh in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen halten ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung auf aktuellem Stand.

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Aspekte:

- Korrekte Angaben und Transparenz der Forschungsleistung;
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden;
- die Dokumentation der im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichungen relevanten Forschungsdaten;
- Die Achtung vor dem geistigen Eigentum Anderer sowie das Bemühen Andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen;
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.

Diese Regeln sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der FOM Hochschule verbindlich.

### § 2 Sicherstellung wissenschaftlicher Standards / Ombudsperson

Das Ressort Forschungsmanagement an der FOM Hochschule unterstützt die forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der angemessenen Organisation der Forschungsvorhaben, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten und der Einhaltung von Vorgaben.

Zur Qualitätssicherung und Konfliktregelung wird mindestens eine Ombudsperson an der FOM Hochschule durch das Rektorat benannt, an die sich Mitglieder und Angehörige der FOM Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Leitungen von Instituten und Kompetenz-Centren, ebenso wie Studienleitungen und regionale Forschungskoordinatoren können als erste Anlaufstelle bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis hinzugezogen werden.

Die Ombudsperson bespricht sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Prorektorat Forschung in Fragen der Qualitätssicherung und Konfliktregelung.

Leitungen von Instituten und Kompetenz-Centren sowie Studienleitungen können Vorschläge zu Besetzung der Ombudsperson machen. Für den Fall der Besorgung der Befangenheit oder der Verhinderung wird eine Vertretungsperson genannt.

Die Ombudsperson wird für die Dauer von zwei Jahren ernannt, es kann eine weitere Amtszeit wahrgenommen werden.

Die Ombudsperson wird auf der Delegiertenversammlung bekanntgegeben und auf der Website der FOM Hochschule dargestellt.

### **§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlicher Tätigkeiten**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade sowie bei der Einstellung wissenschaftlicher oder in wissenschaftliche Vorhaben eingebundener weiterer Mitarbeitender Vorrang vor Quantität. Insbesondere in Bezug auf anwendungsorientierte Forschung können individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, wie Berufserfahrung und Anwendungsorientierung, in die Urteilsbildung einfließen.

### **§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Studierende, sowie insbesondere Research Fellows der FOM Hochschule, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionen werden bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen betreut.

Jeder/jedem von ihnen steht ein/e Wissenschaftler/-in als primäre Ansprechperson zur Seite. Die Forschungseinrichtungen der FOM Hochschule stellen ein Netzwerk dar, das den Austausch mit weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Karriereebenen fördert.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses schließt die Vermittlung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der FOM Hochschule aufgestellten Regelungen, ein.

## II. Wissenschaftliche Einheiten und Arbeitsprozesse

### § 5 Wissenschaftliche Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (Forschungsprojekte (intern und öffentlich gefördert), KompetenzCentrum, Institut) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit und gewährleistet eine angemessene Betreuung insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Leitung koordiniert die Arbeitseinheit mit dem Ziel einer abgestimmten Zusammenarbeit und regelmäßigem wissenschaftlichem Austausch. Das Ressort Forschungsmanagement ist Ansprechpartner für organisatorische Fragestellungen. Das Risiko von isolierten Abhängigkeitsverhältnissen wird so reduziert.

### § 6 Grundsätze in wissenschaftlichen Arbeitsprozessen

Die wissenschaftlichen Tätigkeiten im Forschungsprozess werden *lege artis* und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundsätze durchgeführt.

Bei Veröffentlichungen und weiteren Verbreitungen von Erkenntnissen sollen die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden.

Forschungsprozesse und -ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert und archiviert. Dies schließt die Bereitschaft zu Korrektur und Stellungnahme beim Verdacht auf oder Entdecken von Unstimmigkeiten mit ein. Die Forschenden sind verantwortlich für die Organisation des Forschungsprozesses, die FOM Hochschule unterstützt die Forschenden organisatorisch.

Urteilsbildungsprozesse gründen auf redlichem Verhalten der beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Insbesondere in Bezug auf eingereichte Dokumente sind sie zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

### § 7 Verantwortlichkeiten von Forschenden

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und des wissenschaftsakkessorischen Personals sind in den verschiedenen Phasen des Vorhabens klar. Alle Beteiligten berücksichtigen Rechte

und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.

Das Ressort Forschungsmanagement unterstützt die Forschenden organisatorisch, die Verantwortung der Forschenden für ihr Forschungsvorhaben bleibt bestehen.

## **§ 8 Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben**

Die Identifikation und Recherche des aktuellen Forschungsstandes sind Grundlage für die Planung von Forschungsvorhaben. Die FOM Hochschule stellt die Rahmenbedingungen und gängige Recherchemöglichkeiten dafür zur Verfügung.

Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt und dargelegt. Es wird Wert auf eine transparente Qualitätssicherung gelegt.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte, gegebenenfalls wird die Ethikkommission der FOM Hochschule zu Rate gezogen.

Die Erstellung eines Datenmanagementplanes anhand der Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement der FOM wird empfohlen.

## **§ 9 Autorschaft und Publikation**

Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Publikation gleich welchen Formates ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag geleistet hat.

Im Falle einer geteilten Autorschaft sind die Reihenfolge der Namensnennung und ggf. die Rollenverteilung vor Publikation wahrheitsgemäß zu klären; alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Beitrages vor Publikation zu.

Autorinnen und Autoren sind stets um Einhaltung wissenschaftlicher Prinzipien bemüht, das beinhaltet auch die Möglichkeit der Auffindung und korrekten Zitation des eigenen Beitrages.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags ist unabhängig vom Publikationsorgan. Zur Publikation von Forschungsergebnissen werden die Publikationsorgane unter Berücksichtigung von Sichtbarkeit im Fachgebiet und Qualität sorgfältig ausgesucht.

Ergebnisse der Forschung sollen publiziert und so der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich gemacht werden. Nach Möglichkeit werden die Forschungsergebnisse zur Weiterverwertung zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Forschungsdatenmanagement**

Nähere Hinweise zum Forschungsdatenmanagement an der FOM Hochschule werden in den „Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement“ ausgeführt. Die „Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement“ enthalten konkrete Hinweise Umsetzung des Forschungsdatenmanagements.

Grundsätzlich gilt:

Forschungsergebnisse, die an der FOM Hochschule erzielt werden, sollen dem wissenschaftlichen Diskurs grundsätzlich zur Verfügung gestellt und in gängigen Formaten veröffentlicht werden. Dabei soll den FAIR-Prinzipien Rechnung getragen werden (findable, accessible, interoperable, re-usable), die Rechte Dritter müssen gewahrt werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie herausragende Studierende haben verschiedene Möglichkeiten zur Publikation: frei zugängliche Publikationen auf Online-Kanälen, Verlagspublikationen, die von der FOM-Hochschule koordiniert werden, etablierte Publikationswege der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Zeitschriften, Konferenzen etc.).

Die Forschungsprozesse und Vorarbeiten, die zu den Daten und Ergebnissen geführt haben, werden korrekt dargelegt. Ob Methoden und Daten veröffentlicht werden können, hängt auch von den Rechten Dritter ab. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Die Publikation von Forschungsergebnissen liegt in der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Wissenschaftliche Daten und Ergebnisse werden üblicherweise elektronisch für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert.

### **III. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **§ 11 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Alle Mitglieder und Angehörigen der FOM Hochschule können sich an die Ombudsperson und deren Stellvertretung zur Vermittlung in einem Konfliktfall oder zur Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden.

Die Ombudsperson steht den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Die Identität des Hinweisgebers muss nicht enthüllt werden. Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst ein ethisches und/oder wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.

Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudsperson wenden. Die Identität des Hinweisgebers wird nicht enthüllt.

Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

#### **§11.a Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich das Rektorat einzuschalten.

Die Ombudsperson informiert über jeden bestätigten Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten die Hochschulleitung, welche ggf. parallel die Einleitung strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Schritte prüft.

Eine Untersuchungskommission überprüft, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und erstellt einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer.

Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden ad hoc für den jeweiligen Fall (fachspezifisch) vom Rektorat zusammengestellt. Die Kommission besteht aus vier Hochschullehrenden, mindestens zwei davon aus dem Professorinnen- und Professorenstand und einer oder einem Vorsitzenden. Die Ombudsperson gehört dieser Kommission mit beratender Stimme an.

Die Kommission kann nach Absprache mit dem Rektorat weitere Sachverständige, die auf dem zu untersuchenden Fachgebiet als besondere Expertinnen bzw. Experten ausgewiesen sind, hinzuziehen.

Die Befangenheit eines Mitglieds der Untersuchungskommission oder der Vertrauensperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten beim Rektorat geltend gemacht werden.

Die oder der von Vorwürfen Getroffene hat in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit, eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat und der Untersuchungskommission abzugeben. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

## **§11b Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die Untersuchungskommission untersucht und bewertet den Sachverhalt und unterbreitet dem Rektorat dem Einzelfall angemessene Maßnahmen und einen Entscheidungsvorschlag (unter Einbeziehung arbeits- und dienstrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen). Das Rektorat ist bezüglich der ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen rechenschaftspflichtig.

Diese Maßnahmen ersetzen kein gerichtliches Verfahren.

Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem ethischen Fehlverhalten von der FOM Hochschule im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Sanktionen vorgenommen werden:

- nichtöffentliche Ermahnung der betroffenen Person durch das Rektorat,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, Forschungsergebnisse (z.B. Publikationen) die auf der Grundlage ethischen Fehlverhaltens entstanden sind, zu korrigieren oder zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder Dauer,
- in gravierenden Fällen Strafanzeige und/oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder arbeitsrechtlicher Schritte durch die Rektorin oder den Rektor.
- Entzug von akademischen Graden oder Bezeichnungen, wenn diese auf ethischem Fehlverhaltens beruhen und die FOM Hochschule diese verliehen hat
- bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von ethischem Fehlverhalten der Drittmittelgeber informiert.

Die bzw. der Betroffene sowie die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber sind über die Entscheidung der Hochschulleitung im gesetzlich zulässigen Umfang zu informieren.

## **§11c Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten wissentliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Standards wissenschaftlicher Praxis, dazu zählen:

- Falschangaben: das Erfinden oder Fälschen von Daten, Ergebnissen oder Inhalten
- Verletzung geistigen Eigentums: Anmaßung wissenschaftlicher (Mit-) Autorenschaft, Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl), unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft ohne Einverständnis,
- Behinderung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten Anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), dazu zählt auch die vorsätzliche Schädigung der wissenschaftlichen Reputation,

- Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und Zuwendungen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch als Beteiligung oder in anderer Form als hier aufgeführt auftreten; eine Einschätzung ist der Ombudsperson und dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

## §12 Hinweisgeber

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Anzeige des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss in gutem Glauben erfolgen.

Die Anzeige des Verdachts kann auf offenen Kommunikationswegen direkt an die Ombudsperson erfolgen. Darüber hinaus wird es Hinweisgebern ermöglicht, anonym Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu geben:

Die FOM Hochschule richtet zur anonymen Angabe ein internes Postfach der Ombudsperson ein. Schriftliche Hinweise an die Ombudsperson werden per Hauspost mit dem Vermerk „Vertraulich“ an die Ombudsperson der FOM Hochschule geschickt. An den Studienzentren der FOM Hochschule wird diese Möglichkeit auch den Studierenden eingeräumt. (Abgabe am Empfang, mit Vermerk „vertraulich“ in die Hauspost)

Hinweisgeber können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis an die Ombudsperson der FOM Hochschule wenden. Insbesondere in Fällen, die über die FOM als Institution hinausgehen, steht es ihnen frei, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

Ausgefertigt auf Basis des Kodex „Wissenschaftliche Integrität“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG); beschlossen durch die Delegiertenversammlung der FOM Hochschule am 07.04.2022.

Die Veröffentlichung erfolgt über den Online Campus der FOM Hochschule. Mit Veröffentlichung der neuen Leitlinie treten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 8.11.2011 außer Kraft.

Essen, den 07.04.2022

Prof. Dr. Burghard Hermeier  
Rektor  
FOM Hochschule für Oekonomie &  
Management

Prof. Dr. Thomas Heupel  
Prorektor Forschung  
FOM Hochschule für Oekonomie &  
Management